

weil sonst schon bei der Entscheidung von Kausalitätsfragen schwere Irrtümer begangen werden können. Selbst hinsichtlich der objektiven Seite einer Straftat können Ursache oder Bedingung des Erfolges nur solche Verhaltensweisen eines Menschen sein, die den gesellschaftlich als negativ und verboten gewerteten Erfolg eines Verhaltens durch ein ebensolches rechtlich nicht erlaubtes Setzen von Bedingungen herbeigeführt oder mit herbeigeführt haben. Das Verhalten eines Kraftfahrers z. B., der sich bei Schnee- und Eisglätte so vorsichtig benimmt, wie es die StVO verlangt, dem aber durch unglückliche Verkettung von Umständen dennoch ein Unfall „passiert“, ist im strafrechtlichen Sinne nicht ursächlich oder Bedingung für einen nach dem Strafrecht zu ahndenden Unfall, weil er keine objektive Pflichtverletzung begangen hat.

Eine Ursache oder Bedingung einer fahrlässigen Straftat muß zugleich objektiv eine Pflichtverletzung sein. Mag ein Ereignis auch noch so tragisch in seinen Folgen sein, wenn ihm keine Pflichtverletzung in der objektiven Verhaltensweise eines Menschen zugrunde lag, so ist es kein Delikt. Selbst das möglicherweise nach rein naturgesetzlicher Betrachtungsweise ursächliche Verhalten ist dennoch keine Ursache oder Bedingung einer Straftat. In die Kausalitätsbetrachtung ist daher bei Fahrlässigkeitsdelikten, aber auch bei vorsätzlichen Vergehen und Verbrechen nach Prüfung der naturgesetzlichen Zusammenhänge immer die Problematik der Pflichtverletzung einzubeziehen (vgl. Anm. zu §9).

Herbeigeführt ist ein Ereignis nur, wenn ein Mensch pflichtwidrig eine Bedingung oder Ursache gesetzt hat, die tatsächlich am Zustandekommen desselben zumindest mitgewirkt hat. Das Urteil über die Kausalität des Verhaltens ist aus dem objektiven Geschehen ohne Rücksicht auf das Wollen, Wünschen, Vermögen oder die guten oder schlechten Ziele des Täters zu treffen.

4. Die Fahrlässigkeit ist vom Vorsatz dadurch unterschieden, daß der Täter die Herbeiführung des Erfolges (Schaden oder Gefahr) nicht in seine Zielsetzung einbezogen hat (auch nicht in eine als möglich in Betracht gezogene Nebenfolge). Seine zielgerichtete Betätigung soll etwas anderes als diesen spezifisch deliktischen Erfolg bewirken. Bei der bewußten Leichtfertigkeit muß der Täter angesichts der Tatsache, daß er die Möglichkeit der Bewirkung des deliktischen Erfolges ins Auge gefaßt hat, ausdrücklich und nachweisbar davon ausgegangen sein, daß diese Möglichkeit nicht Wirklichkeit wird.
5. Der Täter muß ferner darauf vertraut haben, daß die als möglich erkannten Folgen nicht eintreten werden. Ob der Täter bei seiner Verhaltensweise, die das Risiko des Eintritts deliktischer Folgen einschließt, auf das Nichteintreten des möglichen Erfolges vertrauen durfte, hängt davon ab, inwieweit er mit einiger der Lebenserfahrung entsprechender Berechtigung damit rechnen durfte, daß Umstände oder Bedingungen wirksam werden, die den Erfolgseintritt verhindern. Nicht erforderlich ist es, daß die objektive Lage tatsächlich so gewesen ist, wie